

# Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag Eugen Pachler

GZ: A 2/1 - 024429/2019/2

BerichterstellerIn: *Bin. Mag. Astrid SCHLECHTER*

Graz, 31.10.2019

Betreff: Gemeindejagden in Graz,  
Aufteilung des Pachtzinses  
für das Jagdjahr 2019/2020

Gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idF LGBl. Nr. 59/2018, hat der Gemeinderat den jährlichen Pachtzins auf die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

Bei der nach der zitierten gesetzlichen Bestimmung erfolgenden Aufteilung des Pachtzinses durch den Gemeinderat ist dessen Stellung der eines Treuhänders gleichzusetzen.

§ 21 Abs. 2 leg. cit. bestimmt, dass der vom Bürgermeister zu erstellende Aufteilungsentwurf vor der Vorlage an den Gemeinderat vier Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist. Diese Auflage ist mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jeder Grundeigentümerin/jedem Grundeigentümer im Gemeindejagdgebiet freisteht, gegen den Aufteilungsentwurf innerhalb der Auflagefrist bei der Gemeinde Einwendungen schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Auflage des für das laufende Jagdjahr erstellten Aufteilungsentwurfs wurde in Entsprechung des oben zitierten § 21 Abs. 2 leg. cit. vom Bürgermeister im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz vom 2.10.2019 kundgemacht und sind keine Einwendungen erhoben worden.

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer der jeweiligen Katastralgemeindejagdgebiete haben die Möglichkeit, ihre - im gegenständlichen vom Gemeinderat zu beschließenden Aufteilungsentwurf festgelegten - Anteile am Jagdpachtzins beim Magistrat Graz innerhalb von sechs Wochen nach der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses zu beheben. Anteile, die nicht innerhalb dieser Frist behoben werden, verfallen gemäß § 21 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes zugunsten der Gemeindekasse.

Die Anspruchsberechtigung der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer ist durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf, darzulegen.

Der Stadtsenat hat dieses Geschäftsstück am *14.11.2019* ..... vorberaten und stellt gemäß § 21 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idF LGBl. Nr. 59/2018 den

**Antrag,**

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz wolle beschließen:

Der für das laufende Jagdjahr für die Grazer Gemeindejagdgebiete erzielte Jagdpachtzins wird - unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das jeweilige Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke - gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idF LGBl. Nr. 59/2018, wie in der beiliegenden Kundmachung angeführt, auf die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer aufgeteilt.

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer dieser Jagdgebiete haben ihre Anspruchsberechtigung durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf, beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, Amtshaus, Schmiedgasse 26, 3. Stock, Tür 302, darzulegen.

Anteile, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung dieses Gemeinderatsbeschlusses behoben wurden, verfallen gemäß § 21 Abs. 3 leg. cit. zugunsten der Gemeindekasse.

Anlage:

Kundmachung

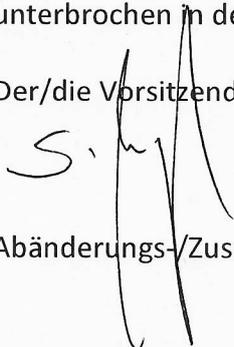
Der Bearbeiter:  
Mag. Eugen Pachler  
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:  
Dr. Ingrid Bardeau  
(elektronisch unterschrieben)

Der Bürgermeisterstellvertreter:  
Mag. (FH) Mario Eustacchio  
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit ..... Stimmen angenommen/abgelehnt/  
unterbrochen in der Sitzung des Stadtsenates am ..... 14. 11. 2019

Der/die Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen  öffentlichen  nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 14.11.2019

Der/die Schriftführerin:

	Zertifikat	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT,
	Datum	2019-11-12T09:05:12+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument ist amtsigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

	Zertifikat	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT,
	Datum	2019-11-12T09:09:35+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument ist amtsigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

	Zertifikat	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT,
	Datum	2019-11-12T14:48:53+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument ist amtsigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

GZ: A 2/1 - 024429/2019/2

## **Gemeindejagdgebiete in Graz**

### **Aufteilungsentwurf des Pachtzinses für das Jagdjahr 2019/2020**

Der für die Grazer Gemeindejagdgebiete für das Jagdjahr 2019/2020 erzielte Pachtzins soll gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBL. Nr. 23/1986 in der Fassung LGBL. Nr. 59/2018, unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das betreffende Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke auf die Grundeigentümer wie folgt aufgeteilt werden:

**Graz-Stadt, linkes Murufer:**

€ 557,04 mit einer Fläche von 1.256,0257 ha

**Graz-Liebenau:**

€ 111,41 mit einer Fläche von 797,8902 ha

**Graz-St. Peter/Waltendorf:**

€ 2.785,20 mit einer Fläche von 1.333,7512 ha

**Graz-Ries:**

€ 1.801,89 mit einer Fläche von 1.009,9745 ha

**Graz-Mariatrost:**

€ 3.230,83 mit einer Fläche von 1.394,8668 ha

**Graz-Andritz:**

€ 3.342,23 mit einer Fläche von 1.327,7906 ha

**Graz-St. Veit:**

€ 907,97 mit einer Fläche von

476,8750 ha

**Graz-Gösting:**

€ 4.901,94 mit einer Fläche von

823,1313 ha

**Graz-Gösting Jagdeinschluss:**

€ 344,03 mit einer Fläche

57,8211 ha

**Graz-Eggenberg:**

€ 871,21 mit einer Fläche

671,9548 ha

**Graz-Straßgang:**

€ 3.787,87 mit einer Fläche von

3.121,5108 ha

Bei der nach den zitierten gesetzlichen Bestimmungen erfolgenden Aufteilung des Pachtzinses ergibt sich für die Grundeigentümer entsprechend der Größe und Lage ihrer Liegenschaft folgende Anspruchsberechtigung:

**Im Gemeindejagdgebiet Graz-Stadt, linkes Murerfer:**

mit € 0,44 pro ha, bzw. mit € 0,04 pro 1.000 m<sup>2</sup>

**Im Gemeindejagdgebiet Graz-Liebenau:**

mit € 0,14 pro ha, bzw. mit € 0,01 pro 1.000 m<sup>2</sup>

**Im Gemeindejagdgebiet Graz-St. Peter/Waltendorf:**

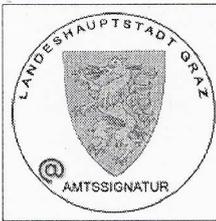
mit € 2,09 pro ha, bzw. mit € 0,21 pro 1.000 m<sup>2</sup>

**Im Gemeindejagdgebiet Graz-Ries:**

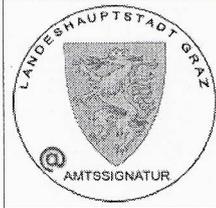
mit € 1,78 pro ha, bzw. mit € 0,18 pro 1.000 m<sup>2</sup>

**Im Gemeindejagdgebiet Graz- Mariatrost:**

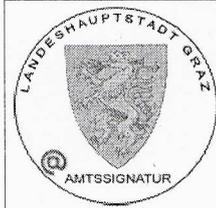
mit € 2,32 pro ha, bzw. mit € 0,23 pro 1.000 m<sup>2</sup>



Zertifikat	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT,
Datum	2019-09-03T12:25:58+02:00
Hinweis	Dieses Dokument ist amtsigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.



Zertifikat	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT,
Datum	2019-09-03T13:35:35+02:00
Hinweis	Dieses Dokument ist amtsigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.



Zertifikat	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT,
Datum	2019-09-04T16:22:12+02:00
Hinweis	Dieses Dokument ist amtsigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.